

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001742_004	1001823	<p>Im Windpark Prettin werden seit 2006 5 WEA mit Nettonennleistung von insgesamt 10 MW betrieben. Windpark besteht aus 15 WEA. 4 der 5 WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes XVII Prettin.</p> <p>Rechtssichere Ausweisung von Windenergiegebieten wird befürwortet. Ziel ist dabei, zusammen mit den Planungsträgern und den Gemeinden vor Ort nachhaltig und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um eine Akzeptanz der Windenergie vor Ort sicherzustellen.</p> <p>Übernahme des Vorranggebietes aus STP Wind 2018 wird begrüßt, da Planungssicherheit für den bestehenden Windpark geschaffen und Interessen der Betreiber und Flächeneigentümer berücksichtigt werden. Gute lokale Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Stadt Annaburg, den Dörfern Plossig, Prettin und Hohndorf sowie einzelnen Bürgern kann sichergestellt und ausgebaut werden.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
2.	1001937_003	Landratsamt Nordsachsen	<p>I. Tenor Der vorgelegte Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der von der UNB zu beurteilenden Belange bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>II. Sachstand und Bewertung Die Vorranggebiete Nr. II Brehna und Nr. XVII Prettin sind die am nächsten zum Landkreis Nordsachsen gelegenen Gebiete.</p> <p>Schutzgebiete Eine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten bzw. -objekten nach den §§ 22 bis 30 BNatSchG im Landkreis Nordsachsen liegt nicht vor. Die nächst gelegenen Schutzgebiete nach Natura 2000 i. S. v. § 32 BNatSchG zum Vorranggebiet Nr. XVII Prettin sind:</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4

			<p>- das SPA-Gebiet DE 4342-452 Elbaue und Teichgebiete bei Torgau (Entfernung 2,8 km)</p> <p>- das FFH-Gebiet DE 4342-301 Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz (Entfernung 3,6 km) sowie</p> <p>- das FFH-Gebiet DE 4342-305 Dommitzscher Grenzbachgebiet (Entfernung 4,4 km).</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten Gebiete in deren Schutzzwecken und Erhaltungszielen.</p>			
3.	1001850_006	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete – Festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete werden berührt.</p> <p>Der östliche Teil des Vorranggebietes Prettin liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Groß Naundorf, welches mit Beschluss des Kreistages Jessen vom 22.12.1988 (Beschluss-Nr. 32/88) festgesetzte wurde.</p> <p>Der derzeit gültige Beschluss über dieses Wasserschutzgebiet enthält keine Restriktionen, die eine Eignung des Gebietes für Windenergie ausschließen.</p> <p>Für das Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologisches Gutachten zur Überarbeitung der Grenzen und Neuverordnung vor. Das Verfahren nach § 51 WHG in Verbindung mit § 73 WG LSA wurde noch nicht eröffnet. Die Unterlagen zur Verfahrenseröffnung und öffentlichen Auslegung werden derzeit durch die untere Wasserbehörde erarbeitet.</p> <p>Nach dem technischen Regelwerk des DVGW hier Arbeitsblatt W 101 sollte die Schutzzone III, welche die äußere Berandung des Schutzgebietes darstellt, das gesamte unterirdische Einzugsgebiet abdecken. Für das Verfahren wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, wonach nach Auswertung der Isochronenberechnung empfohlen wurde, die 30-Jahresisochrone als Abgrenzung der Trinkwasserschutzzone III heran zu ziehen. Eine</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung	11/0/4

			<p>Unterteilung in eine Schutzzone III A und III B wird für nicht notwendig erachtet.</p> <p>Danach würde die rechnerisch ermittelte äußere Berandung einen Abstand von 700 Meter zum östlichsten Punkt des Teilplans für Prettin haben. Auch nach Anpassung der berechneten Grenzen an in der Örtlichkeit vorhandene markante Grenzen oder eine flurstücksgenaue Anpassung würde nicht dazu führen, dass zukünftig der sachliche Teilplan für den Bereich Prettin innerhalb des neu zu verordnenden Wasserschutzgebietes Groß Naundorf liegt.</p>				
4.	1001517_004	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf • MVA-Sektor SH5 (max. Bauhöhe: 271m NHN; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren) • Interessengebiet Funkdienststelle Bundeswehr Holzdorf 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	10/0/5
5.	1001683_001	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	<p>Das Windenergie-Vorranggebiet XVII (Prettin, 182 ha) befindet sich in einem Rotmilan-Dichtezentrum und ist somit bei Beachtung artenschutzfachlicher Belange aus der Planung zu streichen. Grundlage für diese Bewertung ist hier die aktuelle Ausweisung von Rotmilan-Dichtezentren durch das Landesamt für Umweltschutz aus dem Jahre 2023.</p> <p>Die Lage des Vorranggebietes in Rotmilan-Dichtezentren widerspricht den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019). Gemäß Kap. 4.1 dieses Leitfadens sind Planungen von Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Rotmilan-Dichtezentren auf Grund der besonderen Verantwortung Sachsen-Anhalts für den Rotmilan in Deutschland und weltweit auszuschließen.</p> <p>Die in Kap. 2.1.4.19 der Planungskonzeption dargelegte Begründung zur derzeitigen Überplanung von Flächen in Rotmilan-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 10 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 4 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch aufgrund einer höheren Rotorunterkante das Kollisionsrisiko verringert. Es wurden bisher keine Totfunde dokumentiert. Nahrungshabitate sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine	10/0/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>Dichtezentren, dass bei Freihaltung aller Rotmilan-Dichtezentren von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dazu führen würde, dass keine ausreichend große Flächenkulisse für die Erreichung des Flächenbeitragswertes verbleibt, ist auch aus europarechtlichen Gründen zurückzuweisen.</p> <p>Dass ein Verzicht auf Windenergie-Vorranggebiete in Rotmilan-Dichtezentren artenschutzrechtlich erforderlich ist, ergibt sich aus Artikel 15 c Abs. 1 Buchst. a) der EU-Richtlinie 2023/2413 (v. 18.10.2023). Danach müssen die Mitgliedsstaaten Beschleunigungsgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energie so auswählen, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich <u>keine erheblichen</u> Umweltauswirkungen hat. Die nationalrechtliche Umsetzung dieser EU-Richtlinie erfolgte mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des WindBG“ vom 12. August 2025 (BGBl Teil I, Nr. 189, v. 14.08.2025). Darin ist in Artikel 7 der geänderte § 28 des Raumordnungsgesetzes enthalten, welcher die national-rechtliche Umsetzung der o.g. Regelungen der EU RL in das deutsche Planungsrecht enthält. Danach sind gem. § 28 Abs. 2 Ziff.2 ROG Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen. Eine derartige durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart stellt der Rotmilan dar und deren „landesweit bedeutenden Vorkommen“ stellen die von der Fachbehörde ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentren dar.</p>			<p>Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich die zwei Nahbereiche der Horststandorte mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um ca. 15 Hektar überschneiden. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Es besteht keine Pflicht zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Bereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Das bereits mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiet Prettin liegt in einem dieser Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Beschleunigungsgebiete sind ein Teilmenge der ausgewiesenen Vorranggebiete für die</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>Ein artenschutzrechtlich begründeter Verzicht auf die Vorranggebietsausweisung von Prettin und Zörbig verringert die Fläche der Windenergie-Vorranggebiete um 399 ha. Dies würde die Gesamtfläche der bisher geplanten Vorranggebiete von 7 051 ha (1,94 % der Gesamtfläche) lediglich auf 6652 ha (1,83 % der Gesamtfläche) reduzieren.</p>			<p>Nutzung der Windenergie. Nur die Vorranggebiete, die den gesetzlichen Auswahlkriterien des § 28 Absatz 2 ROG entsprechen, können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W nutzt die Ausnahmeregelung gem. § 28 (5), wonach die entsprechende Beschleunigungsgebiete im Anschluss der Planaufstellung ausgewiesen werden sollen. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
6.	1001742_001	1001823	<p>Nutzung von Bestandsstandorten außerhalb von Windvorranggebieten für Nebenanlagen</p> <p>Sollte der Anregung der Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden nicht gefolgt werden, sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass bestehende WEA-Standorte nach dem Abbau der WEA jedenfalls für Nebenanlagen für den Windpark wie insbesondere Batteriespeicher genutzt werden können. Denn die Standorte sind in erheblicher Weise durch die Bodenversiegelungen und den bestehenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgeprägt. Zudem sind an den Standorten Leitungs- und Zuwegungsinfrastruktur vorhanden.</p> <p>Anregung, den Standort von Bestands-WEA außerhalb des 1.000 m-Vorsorgeabstandes, aber in unmittelbarer Nähe zu Windvorranggebieten dahingehend planerisch zu sichern, dass dort Nebenanlagen des Windparks errichtet werden können.</p> <p>Dieses Ansinnen der Sicherung der planungs-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regelung im Grundsatz G 6.1-5 des 2. Entwurfs LEP LSA, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll, wird als ausreichend angesehen. Die Errichtung von Stromspeicheranlagen, insbesondere von Batteriespeichern, soll möglichst freiraum- und flächenschonend erfolgen, um die Nutzung von Ressourcen zu optimieren und die Flächen-inanspruchnahme zu minimieren. Die raum-ordnerische Zulässigkeit von Speichern wird im Vorhabenzulassungsverfahren im Einzelfall geprüft.</p>	9/0/6

			<p>rechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen kommt – jedenfalls für Batteriespeicher – auch in § 249 Abs. 6a BauGB zum Ausdruck. Danach kann in dem Plan zur Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich, ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie 1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und 2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen. Für solche Batteriespeicher ist auch der 1.000 m-Vorsorgeabstand nicht erforderlich, weil von ihnen deutlich geringere Immissionen ausgehen als von WEA.</p>				
7.	1001742_002	1001823	<p>Ausdehnung des Windvorranggebietes XVII Prettin nach Süden Von besonderer Relevanz ist der räumliche Umgriff des Windvorranggebietes XVII Prettin nach Süden hin. Der aktuelle Zuschnitt des Windvorranggebietes führt dazu, dass weiter südlich gelegene WEA außerhalb des geplanten Windvorranggebietes XVII Prettin liegen werden. So befindet sich insbesondere die südwestlich gelegene WEA knapp außerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes. Dabei ist nicht erklärlich, welche Kriterien gegen eine Erweiterung des Windvorranggebietes nach Süden und insbesondere die Aufnahme der südwestlich befindlichen WEA sprechen. So endet der 1.000 m-Abstand zu der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich weiter südlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem am weitesten östlich gelegenen Grundstück im Ortsteil Prettin an der L 113 – Prettiner Landstraße um einen holzverarbeitenden Betrieb ohne vorhandene Wohnnutzung handelt. Deshalb besteht von der südlich gelegenen WEA zur</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Süden widerspricht dem Ausschlusskriterium "im Zusammenhang bebaute Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen einschließlich 1.000 m Pufferzone". Zur Ermittlung dieser Zone dienen die aktuellen ALKIS-Daten. Gemessen wird von der letzten Wohn-/Mischbebauung der Ortslage..</p>	9/0/6

			<p>nächstgelegenen Wohnbebauung ein noch größerer Abstand als in der Abbildung angezeigt. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist also grundsätzlich noch weiter von der südlich gelegenen WEA des Windpark Prettins entfernt, als aus der Abbildung hervorgeht.</p> <p>Aus dem verfügbaren Kartenmaterial und der Planungskonzeption wird der Ausschluss dieser Fläche ebenfalls nicht ersichtlich. Dies liegt auch daran, dass eine Anwendung der jeweiligen Negativkriterien (Ausschlusskriterien) soweit ersichtlich nicht vorgenommen und deshalb nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Anregung, das Windvorranggebiet XVII Prettin nach Süden hin derart auszuweisen, dass der Standort der südwestlich gelegenen WEA und sein unmittelbares räumliches Umfeld ebenfalls als Windvorranggebiet ausgewiesen wird.</p>				
8.	1001742_003	1001823	<p>Ausdehnung nach Norden</p> <p>Im Grundsatz ist nachvollziehbar, dass zur Gewährleistung der lokalen Akzeptanz eine Pufferzone um im Zusammenhang bebaute Ortslagen angewandt werden soll, soweit diese der Wohnbebauung dienen. Zwar ist ein Abstand von 1.000 m aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes zum Schutz vor übermäßigen Schall- und Schattenwurfimmissionen nicht erforderlich. Insoweit ist auch beispielsweise ein Abstand von 800 m, wie er auch in anderen Bundesländern und Planregionen angewandt wird, aus reichend. Vor dem Hintergrund der Akzeptanzbildung vor Ort und der Vermeidung einer technischen Überprägung des Ortsbildes kann dieser – nicht aus technischen Notwendigkeiten, sondern frei politisch festgelegte – Abstand nachvollzogen werden.</p> <p>Durch die Anwendung eines Vorsorgeabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung erhält das Vorranggebiet allerdings eine Form, durch die die betriebene, nördlich gelegene WEA aus dem Windvorranggebiet herausfällt. Dies ist</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Dieses planerische Abstandskriterium wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konsequent seit der ersten Planung für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Regionaler Entwicklungsplan 2005) angewendet, um insbesondere einen vorsorglichen Schutz der Anwohner vor Lärm, einen Schutz vor optischer Beeinträchtigung der Ortslagen und die Akzeptanz der Windenergienutzung zu gewährleisten.</p>	9/0/6

		<p>bedauerlich, weil dadurch ein erhebliches Repoweringpotential des Windparks Prettin entfällt. Zusätzlich werden die durch die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB und des BImSchG geschützten Interessen der Betreiberin an einem möglichen Weiterbetrieb und Repowering der WEA außerhalb des Windvorranggebietes nach dem Jahr 2030 erschüttert.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Lebensdauer der vorhandenen WEA über das Jahr 2030 hinausgehen. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der vorhandenen WEA wäre es grundsätzlich förderlich, einen Weiterbetrieb der WEA bis zu dem Ende ihrer Entwurfslebensdauer zu ermöglichen. Durch die Herausnahme der nördlich gelegenen WEA aus dem Windvorranggebiet würde die Betreiberin aufgrund der nur befristeten Privilegierung von Repoweringvorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB gezwungen, den Genehmigungsantrag auf Repowering vor dem Ende des Jahres 2030 zu stellen.</p> <p>Dementsprechend ist das Interesse an einem 1.000 m-Abstand mit dem Interesse der Windparkbetreiber an einem dauerhaften gesicherten Repowering abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwohner bei bestehenden WEA bereits an optische und akustische Vorbelastungen gewöhnt sind. Es findet also keine Überprägung unbelasteter Umgebung statt, sondern nur ein Ausausch von Belastungen, der oftmals mit einer Verringerung der Immissionen verbunden ist.</p> <p>Angesichts der vorstehenden Ausführungen und der positiven Erfahrung, die mit dem Windpark Prettin besteht, kommen wir zu dem Schluss, dass dort eine Ausnahme von dem 1.000 m-Abstand empfehlenswert und sinnvoll erscheint.</p> <p>Wir möchten deshalb anregen, den Vorsorgeabstand zu im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung zwar bei 1.000 m zu belassen, aber bereits bestehende WEA, die sich innerhalb dieses Abstandes befinden, und ihre</p>			<p>Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterung des Bestandsvorranggebietes "Prettin" nicht erforderlich. Das Vorranggebiet Prettin enthält im Westteil noch unbebaute Fläche, die für das Repowering der außerhalb stehenden WEA genutzt werden kann.</p> <p>Die im Windpark Prettin errichteten WEA sind im Jahr 2006 in Betrieb gegangen und erreichen in 2026 ihre übliche Lebensdauer von 20 Jahren. Von einer raumordnerischen Ausnahmeregelung für Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete wird abgesehen, da gem. § 249 Absatz 3 BauGB das Repowering am Standort bis 31.12.2030 möglich ist.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>unmittelbare räumliche Umgebung von diesem Vorsorgeabstand dann auszunehmen, wenn sie in einem Abstand von mindestens 800 m zu der Wohnbebauung befinden.</p> <p>Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die vorgenannten schutzwürdigen Interessen der Windparkbetreiber und den Umstand der bereits existierenden technischen Vorbelastung durch die Bestands-WEA. Zudem kann dadurch die vorhandene Vorbelastung für Natur und Landschaft, wie beispielsweise vorhandene Wege und das vorhandene Leitungsnetz, effektiv genutzt werden und weitere</p> <p>Flächenversiegelung sowie Eingriffe in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt vermieden werden.</p> <p>Schließlich werden Windparkbetreiber in die Lage versetzt, die WEA auch erst nach dem Ende ihrer Entwurfslebensdauer nach dem Ablauf der besonderen Privilegierung von Repowering im Jahr 2030 geordnet vorzunehmen.</p>				
9.	1001911_022	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Durch das Vorranggebiet Prettin ergibt sich ein erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf relevante Vogelarten. Zunächst liegt der überwiegende Teil des Vorranggebietes in einem Rotmilan-dichtezentrum, welche entsprechend „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ von der weiteren Errichtung von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Im Nahumfeld des Vorranggebietes existieren jeweils zwei Rotmilan- und Seeadlerhorste. Die Nahbereiche der vorhandenen Horste zu potentiell zu errichtenden Windenergieanlagen wären aus fachlicher Sicht freizuhalten. Eine Abgrenzung des Vorranggebietes über die bestehende Ausdehnung des vorhandenen Windparks hinaus in Richtung Westen wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 10 WEA bebaut ist.</p> <p>Im direkten Umfeld befinden sich weitere 4 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch aufgrund einer höheren Rotor-unterkante das Kollisionsrisiko verringert. Es wurden bisher keine Totfunde dokumentiert.</p> <p>Nahrungshabitate sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen</p>	9/0/6

					<p>angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich die zwei Nahbereiche der Horststandorte mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um ca. 15 Hektar überschneiden. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Es besteht keine Pflicht zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Bereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Das bereits mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiet Prettin liegt in einem dieser Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt.</p> <p>Der Seeadlerhorst im erstmalig 2022 kartiert worden, sodass davon auszugehen ist, dass sich der Seeadler mit seinem Brutplatz an den Bestandswindpark auf 900 m angenähert hat. Das bevorzugte Nahrungshabitat liegt westlich des Brutstandortes und des Vorranggebietes für die Nutzung der</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						<p>Windenergie in den fisch- und wasservogelreiche Binnengewässern der Kiesseen bei Prettin und der Elbe.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
10.	1001919_011	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Das geplante Vorranggebiet beinhaltet ein bestehendes Vorranggebiet für Windkraft und einen bisher von WEA freigehaltenen Bereich. Nach aktuellen Planungsstand liegt das Vorranggebiet überwiegend im Dichtezentrum des Rotmilans <i>Milvus milvus</i>. Eine Erweiterung in westlicher Richtung in das Dichtezentrum hinein lehnt der NABU Sachsen-Anhalt ab.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in A-B-W" 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Das Gebiet ist mit einem Windpark rechtmäßig bebaut. Eine Erweiterung des Vorranggebietes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt.</p>	9/0/6